

## Smart Restart

Den Schweizer Bäcker-Confiseuren wurde die Versorgungsrelevanz durch die Schweizerische Landesversorgung bestätigt. Die Verkaufsläden von Bäckereien und Confiserien konnten deshalb auch während den vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen geöffnet bleiben, mussten aber zum Teil grosse Umsatzeinbussen in Kauf nehmen. Die Schweizer Bäcker-Confiseure begrüssen deshalb ausdrücklich den «Smart Restart» und das Positionspapier des Schweizerischen Gewebeverbandes dazu. In den eigenen Branchenleitlinien der Arbeitssicherheit und der guten Verfahrenspraxis sind die Hygienemassnahmen und der Pandemieplan enthalten. Darin werden die Sicherheitsmassnahmen und Empfehlungen ausführlich beschrieben, die für die Gesundheit der Mitarbeitenden und Konsumente relevant sind.

## Coronavirus nein Danke! Hinweise für die Praxis

Was ist zum Schutz der Arbeitnehmer vorzunehmen (Gesundheitsschutz)	
	<p>Geben Sie Anweisungen, wie man sich gegen eine mögliche Ansteckung (Tröpfcheninfektion) schützen kann, z.B. durch erhöhte Aufmerksamkeit bei der Hygiene. Masken- oder weitere Schutzvorrichtungen prüfen)</p> <p>Die beste Prophylaxe sind: Händeschütteln vermeiden!</p>
	<p>Die persönlichen <b>Hygienemassnahmen beachten</b>, d.h. gründliches Händewaschen und Desinfektion.</p>
	<p>In ein Einweg-Taschentuch oder in die Armbeuge niesen. Einweghandtuch entsorgen (Händehygiene)</p>
	<p>Aufgrund der am 16. März 2020 ausgesprochenen <b>«ausserordentlichen Lage»</b>, sind die Arbeitgeber gehalten, einen <b>Pandemieplan</b> auszuarbeiten.</p> <p><b>Mitgliedende Dokumente:</b> Vorgaben unter <b>6.8 «Pandemie» der ASA-Branchenrichtlinien</b> und <b>Kapitel 2 «Personalhygiene – u.a. Tipps_fuer_saubere_Haende- (Personalschulung/Personalgesundheit)» der GVP-Leitlinie</b> beachten.</p>
	<p>Distanzen zueinander einhalten, mind. 2 Meter Abstand, gestaffelter Arbeitsbeginn, Pausenregelung usw. (siehe Pandemie-Konzept)</p> <p>Aktuelle NEWS des BAG beachten (<a href="#">Link</a>)</p>

## Was ist, wenn ein Arbeitnehmer am Coronavirus erkrankt ist?



bei Grippe, Fieber und Husten zu Hause bleiben. Grundsatz in der Lebensmittelbranche!

Risikopersonen, d.h. Separierung von über 50-jährigen Mitarbeitenden, solchen mit zwei oder mehr Vorbelastungen oder schwangeren/stillenden Müttern

Selbstquarantäne bei Kontakt mit erkrankten Personen, mehr als 15 Minuten unter 2m Distanz zueinander

Bei Symptomen oder aus Risikogebieten kommenden Mitarbeitenden



Nur nach **telefonischer Anmeldung** zum Arzt oder auf den Notfall. Der Kantonsarzt wird die Situation beurteilen und zweckdienliche Massnahmen ergreifen. Diese können auch sanitätspolizeiliche Massnahmen umfassen wie z.B. **Quarantäne oder bei erhöhtem Risiko eine Betriebschließung** usw.